

# **Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Nach Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen. Das Einsparen und die effiziente Nutzung von Energie und die Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen tragen wesentlich zum Klimaschutz durch die Verminderung von Treibhausgasemissionen und damit zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich dabei eine allgemeine Vorbildfunktion zu, die sie insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien umsetzen.

Die Förderung zielt ab auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Thüringen. Ziel der Förderung ist es, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise des Freistaats Thüringen bei Maßnahmen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei ihnen direkt oder im Bereich ihrer Gebietskörperschaften beitragen, zu unterstützen und sich bereits frühzeitig an die Folgen des Klimawandels bestmöglich anzupassen. Eine besondere Bedeutung haben dabei Klimaschutzstrategien, Klimafolgenanpassungsstrategien und Teilkonzepte Anpassung, Wärmeanalysen und –konzepte sowie die eigene Mobilität und die eigenen Liegenschaften.

### **1.2 Kumulierung mit anderen Förderprogrammen**

Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Fördermitteln auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers die Kumulierung zulassen und mindestens ein Eigenanteil von 5 % sichergestellt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung ist auch als Ergänzung entsprechender Förderungen des Bundes vorgesehen, um Anreize zur Inanspruchnahme insbesondere

- der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“
- des Programms 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau – Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte
- der Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt
- und weiterer Förderprogramme oder sowie der Teilnahme an Wettbewerben anderer Fördermittelgeber und die Umsetzung daraus entstehender Projekte zu schaffen.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung von:

Klimaschutz:

- ausgewählte Maßnahmen als Einstiegspaket
- Erstellung von Treibhausgasminderungskonzepten und von Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden
- Klimaschutz- und Energiemanagementsysteme
- Beratungs-, Bildungs- und Dialogprozessen inklusive Öffentlichkeitsarbeit
- gebäudetechnische Investitionen zur Treibhausgasminderung
- sowie Elektromobilität

Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

- ausgewählte Klimafolgenanpassungsmaßnahmen als Einstiegspaket
- Vertiefungsberatung
- Erstellung von Teilkonzepten zur Klimafolgenanpassung und Machbarkeitsstudien
- Beratungs-, Bildungs- und Dialogprozessen inklusive Öffentlichkeitsarbeit
- gebäudetechnische und andere Investitionen zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.4 Zielindikatoren

Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

Klimaschutz:

- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (berechnet als Kohlendioxid-Äquivalente in t CO<sub>2äq</sub>)
- Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Prozent im jeweilig betrachteten Bereich
- absolute und relative Endenergieeinsparung
- Anzahl der Einwohner, die in Kommunen mit Konzepten zur Minderung der Treibhausgase (THG) wohnen
- Anzahl der Förderfälle bei Einstiegspaket und Einführung von Managementsystemen,

Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

- Anzahl der Einwohner, die in Kommunen mit Konzepten zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels wohnen
- Anzahl der Förderfälle bei Einstiegspaketen zur Klimafolgenanpassung und Anzahl der Fälle, in denen sich Klimafolgenanpassungsmaßnahmen angeschlossen haben
- Anzahl der in den geförderten Kommunen durchgeführten Maßnahmen zur Außentemperaturabsenkung (z.B. Entsiegelung, Begrünung, Bewässerung, Verschattung), zum Niederschlagswassermanagement (z.B. Maßnahmen zur Versickerung oder Regenwasserrückhaltung), zur Gesundheitsvorsorge bei Hitzewellen (z.B. Hitzeaktionspläne oder Handlungsleitfäden Hitze) und zum Wassermanagement bei Dürreereignissen.

## **2. Gegenstand der Förderung im Bereich Klimaschutz**

Gefördert werden können zur Minderung von Treibhausgasemissionen:

**2.1** Einstiegspakete: externe Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Einstiegsberatungen sowie Vergabeverfahren zum Klimaschutz, Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz, Kofinanzierung von Energieberatungen für Gebäudeeigentümer vor Ort sowie aus der Einstiegsberatung abgeleitete Einzel-Maßnahmen im Sinne von 2.2 bis 2.10 unterhalb der Grenze von 7.500 EUR zuwendungsfähiger Ausgaben,

**2.2** die Erstellung von Treibhausgas-Minderungskonzepten, insbesondere Klimaschutzkonzepte, Potenzialstudien zur Minderung von Treibhausgasen in verschiedenen Bereichen und Klimaschutzstrategien, Quartierskonzepte sowie Wärmekonzepte,

**2.3** die Erstellung von Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers,

**2.4** Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems,

**2.5** Kompetenzaufbau in Form von Beratung, Bildung, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationsprojekten sowie Einführung von Klimaschutz-Managementsystemen, wie z.B. European Energy Award,

**2.6** gebäudetechnische Investitionen im Bereich kommunaler Liegenschaften sowie,

**2.7** Investitionen in Außen- und Straßenbeleuchtung mit warmweißem Licht (Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin) bei Einsatz von entweder Leuchten oder Leuchten-Einbausätzen mit hocheffizienten Techniken, wie z.B. LED-Leuchten, und in Verbindung mit einer bedarfsabhängigen Steuerung,

**2.8** Investitionen in Elektro-Mobilität im Bereich der kommunalen Fuhrparke,

**2.9** Investitionen in intelligente Verkehrssteuerungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs von Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV,

**2.10** Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- sowie bei Trinkwasseranlagen,

**2.11** die Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten zur Beantragung bei anderen Fördermittelgebern sowie deren Umsetzung im Falle einer Förderzusage,

**2.12** Personal für Klimaschutz- oder Energiemanagement.

## **3. Gegenstand der Förderung im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

**3.1** Einstiegspakete: externe Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Einstiegsberatungen sowie Vergabeverfahren zur Klimafolgenanpassung, Öffentlichkeitsarbeit zur Klimafolgenanpassung sowie aus der Einstiegsberatung abgeleitete Einzel-Maßnahmen im Sinne von 3.2 bis 3.4 unterhalb der Grenze von 7.500 EUR zuwendungsfähiger Ausgaben,

**3.2** die Erstellung von Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Konzepten sowie Teilkonzepten zur Klimafolgenanpassung,

**3.3** Kompetenzaufbau in Form von Beratung, Bildung, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationsprojekten sowie Einführung von Managementsysteme zur Klimafolgenanpassung, wie z.B. European Climate Adaption Award,

**3.4** Investitionen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen,

**3.5** Personal für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaats Thüringen.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

**5.1** Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

**5.2** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

**5.3** Bei der Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.6 bis 2.10 und 3.4 müssen die Anlagen technischen Mindestanforderungen entsprechen. Es muss sich um marktfähige Anlagen handeln. Die Marktfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Anlage bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

**5.4** Bei einer Förderung nach Ziffern 2.12 und 3.5 soll eine Aufgabenbeschreibung der Personalstelle vorgelegt werden.

**5.5** Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern und die Begutachtung durch die Thüringer Energie- und Greentech-Agentur GmbH oder die Thüringer Klimaagentur beauftragen. Zur Sicherstellung der Qualität des Energiemanagements nach Ziffern 2.4 und 2.12 wird das für Thüringer Kommunen kostenfreie Onlineportal Kom.EMS unter [www.komems.de](http://www.komems.de) der ThEGA empfohlen.

**5.6** Im Falle der Förderung von Baumaßnahmen nach Ziffer 2.11 ist für solche Vorhaben, die den Grenzwert von Ziffer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO überschreiten, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

**5.7** Sofern im Rahmen der Förderung von Elektromobilität nach Ziffer 2.8 Fahrzeuge angeschafft oder geleast werden sollen, dürfen diese ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet sein.

#### **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

##### **6.1 Art und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die

Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 3.1 wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt auf Ausgabenbasis.

## **6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für gebäudetechnische Anlagen und sonstige technische Anlagen, einschließlich aller für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Systemkomponenten und Zubehör, nebst Installation durch Fachunternehmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur
- zur Umsetzung von Investitionsvorhaben notwendige Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI
- Ausgaben für den Kauf oder das Leasing, den Mietkauf oder die Miete von Fahrzeugen mit Elektroantrieb,
- Ausgaben für Beratungsleistungen, Studien, Gutachten und externe Dienstleistungen durch fachkundige Dritte, sowie
- Personalausgaben für Klimaschutzmanagement, Energiemanagement und für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Höhe des tatsächlich anfallenden lohnsteuerpflichtigen monatlichen Bruttogehaltes zuzüglich eines Pauschalsatzes für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von 20,175 % (auf maximal den Wert der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung-Ost im jeweiligen Kalenderjahr).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden, außer bei Fahrzeuge mit Elektroantrieb,
- Ausgaben für Finanzierung, Skonti,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.
- Bei den Personalausgaben: Sonderzahlungen und die Umlagen für Krankenaufwendungen (U1), Mutterschaftsaufwendungen (U2) und zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

## **6.3 Höhe der Zuwendung**

**6.3.1** Für Vorhaben nach den Ziffern 2.1 und 3.1 beträgt der als Zuwendung gewährte Festbetrag einmalig pro Gemeinde oder Landkreis jeweils 7.500 EUR. Liegen die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben unter diesem Festbetrag, vermindert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend.

**6.3.2** Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 bis 2.4 und 3.2 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**6.3.3** Für Vorhaben nach Ziffer 2.5 und 3.3 beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern den Maßnahmen ein qualifiziertes Konzept oder qualifizierte Instrumente zugrunde liegen.

**6.3.4** Für Vorhaben nach den Ziffern 2.6 und 3.4 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal jedoch 80.000 EUR. Wird bei Ziffer 2.6 durch

Erneuerung der Wärmeversorgung ein Anteil erneuerbarer Energien von über 50 Prozent des Gesamtgebäudeenergiebedarfs erreicht, so erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 60 Prozent.

**6.3.5** Für Vorhaben nach Ziffer 2.7 beträgt der Fördersatz bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal jedoch 80.000 EUR.

**6.3.6** Für Vorhaben nach Ziffer 2.8 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt 15.000 EUR.

**6.3.7** Für Vorhaben nach den Ziffern 2.9 und 2.10 beträgt der Fördersatz bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt 80.000 EUR

**6.3.8** Für Vorhaben nach Ziffer 2.11 beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Weiterentwicklung modellhafter oder besonders innovativer Projekte. Für diese Projekte ist eine Skizze einzureichen, die insbesondere die Modellhaftigkeit oder die besondere Innovation des Projektes, sowie den Ausgangspunkt, die angestrebte Umsetzung durch den Antragsteller, die Übertragbarkeit des Projektes auf andere, als auch den Mechanismus und Umfang der angestrebten Treibhausgasminde rung beschreibt. Sollte das Projekt in einem mehrstufigen Verfahren bei einem anderen Fördermittelgeber beantragt werden, so ist die erfolgreiche Bewältigung der ersten Stufe Fördervoraussetzung für Vorhaben nach Ziffer 2.11. Im Falle einer Förderzusage durch einen anderen Fördermittelgeber beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung der Projekte.

**6.3.9** Für Personalausgaben nach den Ziffern 2.12 und 3.5 beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Klimaschutzmanagement und Anpassung an die Folgen des Klimawandels für jeweils maximal bis zu 3 Jahre. Der Fördersatz für Personalausgaben für Energiemanagement liegt bei Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit der ThEGA zum Aufbau eines Energiemanagementsystems mit Kom.EMS bei bis zu 60 Prozent, ansonsten bei bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für jeweils maximal bis zu 2,5 Jahre.

**6.3.10** Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben nach den Ziffern 2.2 bis 2.12 und von 3.2 bis 3.5 müssen mindestens 7.500 EUR betragen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**7.1** Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) oder im Falle der Voraussetzungen von Ziffer 5.6 die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau –). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

**7.2** Für Vorhaben nach Ziffer 2.6 – 2.7 und 2.10 werden zur Qualitätssicherung die Verbrauchsdaten der jeweiligen Objekte mindestens ein Jahr vor sowie 3 Jahre nach der Investition durch den Fördermittelempfänger bereitgestellt. Der Fördermittelgeber behält sich vor, diese zu veröffentlichen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragverfahren**

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt  
(Postfach 900244, 99105 Erfurt).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Weitere Informationen sind unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen mittels schriftlichen Bescheids über die Gewährung der Zuwendung.

### **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird von der Bewilligungsstelle auf Antrag des Begünstigten nach Vorlage des Abrufantrages ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nur auf Ausgabenbasis und mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben gemäß zahlenmäßigem Nachweis. Insoweit findet Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) keine Anwendung.

### **8.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling**

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-GK und im Falle der Voraussetzungen von Ziffer 5.6 dieser Richtlinie entsprechend den Regelungen der Nummer 3 NBest-Bau – Anlage zur ZBau nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### **8.5 zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **8.6 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsstelle und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz

der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen vom 31.08.2017 außer Kraft.

Erfurt, den 19.02.2019

Anja Siegesmund  
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 20.02.2019  
Az.: 0901-31-1557/1-8-  
*ThürStAnz Nr. 10/2019 vom 11.03.2019, S. 509 - 512*